

# SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 37 - 40 Hessische Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) und der §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 Gesetz über Abgaben für das Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 163) und der §§ 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.05.2017 nachstehende

## **Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

Der § 17 (Entstehen der Beitragspflicht) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- /Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

### **§ 1**

Der Absatz 1 des § 26 (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser) erhält folgenden Wortlaut:

**(1)** Gebührenmaßstab für das Einleiten von häuslichem Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

|  |         |
|--|---------|
| Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch                            |         |
| a.) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                          | 2,44 €, |
| b.) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 0,92 €. |

## § 2

Der § 1 der Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft; der § 2 der Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der §§ 17 und 26 Abs. 1 der Entwässerungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steffenberg, 12.05.2017

Gemeinde Steffenberg  
Der Gemeindevorstand  
gez. Gernot Wege  
Bürgermeister